

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dozenten und Erteilung von Lehraufträgen, über die Errichtung neuer Professuren und die Umschreibung ihrer Lehrgebiete, sowie über die Aufstellung von Lektionsplänen. Sie haben das Antragsrecht bei der Besetzung der Professuren; sie entscheiden über die zweckmäßige Verteilung der Vorlesungen und Übungen und leiten die Ankündigungen an das Rektorat.

Die Fakultäten sind berechtigt, den Dokortitel, die theologische Fakultät außerdem den Lizenzientitel zu erteilen, und zwar auf Grund einer Prüfung oder ehrenhalber.

Der Dekan beruft die Fakultät zu den Sitzungen ein, leitet die Verhandlungen und sorgt für Ausführung der Beschlüsse. Er kann in allen ihm geeignet scheinenden Fällen außer den Privatdozenten Personen, die der Fakultät nicht angehören, zu den Verhandlungen mit beratender Stimme beiziehen. Zur Erledigung der Korrespondenz und anderer Verwaltungsarbeiten steht dem Dekan die Universitätskanzlei zur Verfügung.

Für die Wahl des Dekans, seine Geschäftsführung, Amtsdauer und Stellvertretung kommen die Bestimmungen über den Rektor zu entsprechender Anwendung.

Die Dozenten. Alle Professoren und Privatdozenten sind Mitglieder der kantonalen Schulsynode.

Die Beamten der Universität sind der Universitätssekretär und das ihm beigegebene Kanzleipersonal und der Universitätskassier. Die Universitätskanzlei besorgt die laufenden Korrespondenzen des Rektorates und der Fakultäten, die Führung sämtlicher Register über die Dozenten, die Assistenten und Angestellten, die Studierenden etc., den Bezug der Gebühren, die Leitung der akademischen Auskunftsstelle u. a. Die Funktionen des Universitätskassiers werden von der Kantonsschulverwaltung besorgt.

Kanton Bern.¹⁾

Gesetzliche Grundlagen: Reglement der Kantonsschule Pruntrut vom 29. März 1933. — Reglement für das Städtische Gymnasium in Bern vom 1. Juni 1934. — Schulreglement für das Gymnasium Biel (Entwurf). — Schulreglement für das Gymnasium von Burgdorf vom 16. April 1929.

Reglement für das deutsche Lehrerseminar vom 27. Februar 1905 (in Revision). — Reglement für das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern vom 23. April 1923. — Reglement für das französische Lehrerseminar in Pruntrut vom 31. Dezember 1875, mit Abänderung vom 5. Dezember 1928.

Gesetz über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935. — Dekret betreffend das kantonale Gewerbemuseum vom 22. November 1920. — Dekret über die Organisation der kantonalen Techniken in Biel und Burgdorf vom

¹⁾ Für die Bestimmungen betreffend das gesamte Schulwesen siehe Archiv 1934, I. Teil, S. 21 f.

15. November 1934. — Reglement für die Lehrwerkstätten der Stadt Bern.
— Reglement für die Gewerbeschule der Stadt Bern vom 19. Mai 1933.

Reglemente betreffend die Organisation, die besonderen Aufgaben und die Befugnisse der Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 19. April 1912. — Reglement betreffend die Pflichten und Befugnisse der Direktoren, Fachlehrer und Werkführer an den landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten des Kantons Bern vom 19. April 1912.

Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung der Gemeinde Bern vom 17. März 1922.

Gesetz über die Hochschule vom 14. März 1834 (mit Abänderungen).

Höhere Mittelschulen.

Die Gymnasien sind, wie die Sekundarschulen, ein Mittelding von Gemeinde und Staatsschulen. Die Gemeinden gründen und garantieren sie jeweilen auf sechs Jahre, der Staat anerkennt sie, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, und leistet einen Beitrag nach der Klassifizierung der Gemeinden. Staatsschule ist einzig die

Kantonsschule Pruntrut.¹⁾

Aufsichtskommission. Aufsichts- und Verwaltungsbehörde ist eine Kommission, bestehend aus einem Präsidenten und 12 Mitgliedern. Der Präsident und sechs Mitglieder werden aus den im Distrikt Pruntrut ansässigen Bürgern genommen. Die übrigen sechs Mitglieder vertreten die Distrikte von Courtelary, Delémont, Franches-Montagnes, Laufon, Moutier und Neuveville. Die Mitglieder der Kommission, der Präsident inbegriffen, werden durch den Regierungsrat ernannt, mit Ausnahme von zwei Mitgliedern, deren Ernennung der Stadt Pruntrut reserviert bleibt. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie sind sofort wieder wählbar. Die sieben im Distrikt Pruntrut ansässigen Mitglieder bilden die lokale Kommission (Commission locale), die mit der allgemeinen Aufsicht und der Führung der laufenden Geschäfte betraut ist.

Die allgemeine Kommission (Commission générale) versammelt sich wenigstens zwei Mal im Jahr. Außerdem wird sie einberufen, wenn es sich um wichtige Fragen handelt, wie um Anträge, die an die Unterrichtsdirektion zu richten sind in bezug auf die Ernennung der Lehrkräfte, des Rektors, die Abhaltung der jährlichen Schlußexamina und jedesmal, wenn die engere Kommission es für notwendig findet, an die allgemeine Kommission zu gelangen, oder wenn vier auswärtige Mitglieder es verlangen. Zur Gültigkeit einer Beschlußfassung ist die Anwesenheit von

¹⁾ Sie umfaßt ein Progymnasium und ein Gymnasium. Das Gymnasium gliedert sich a) in eine Literarabteilung; b) eine Realabteilung; c) eine Handelsabteilung.

vier Mitgliedern an den Sitzungen der lokalen Kommission und von sieben Mitgliedern an den Sitzungen der allgemeinen Kommission erforderlich. Die wichtigen Beschlüsse der lokalen Kommission werden nach jeder Sitzung im Auszug den externen Mitgliedern zugesandt.

Die allgemeine Kommission ernennt den Vizepräsidenten; die Funktionen des Sekretärs und Kassiers übt von Amtes wegen der Rektor aus.

Die allgemeine Kommission wacht über die Beobachtung der Gesetze, Reglemente und Verordnungen, welche die Schule betreffen und sichert den geregelten Gang im Hinblick auf den Unterricht, die innere Ordnung und die Disziplin. Zu diesem Zweck sind die Mitglieder der Kommission verhalten, von Zeit zu Zeit den Stunden beizuwohnen und haben sich untereinander zu verständigen, damit sich ihre Besuche auf alle Klassen und Unterrichtsfächer erstrecken. Sie unterbreitet der Unterrichtsdirektion die Vorschläge der Lehrerschaft betreffend Verbesserungen oder Abänderungen von einer gewissen Bedeutung. Sie trifft alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Finanzstandes der Schule. Sie genehmigt die laufenden Ausgaben und prüft die Buchhaltung des Kassiers. Sie genehmigt die Jahresrechnungen und unterbreitet sie, wie das Budget, der Unterrichtsdirektion. Sie setzt Zahl und Zusammensetzung der Lehrerdelegation fest. Sie spricht auf Vorschlag des Lehrkörpers die Promotionen aus und faßt Disziplinarbeschlüsse. Sie ernennt aus dem Lehrkörper den Bibliothekar der Schule, dessen Amtsdauer sechs Jahre beträgt. Er ist sofort wieder wählbar. Sie publiziert in der Regel alljährlich einen Bericht über den Gang des Unterrichts, dem eine literarische oder wissenschaftliche Arbeit eines Lehrers der Anstalt beigegeben werden darf.

Die lokale Kommission versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten jedesmal, wenn dieser es für notwendig erachtet, auf das Begehren dreier Mitglieder der Kommission oder auf Verlangen der Lehrerkonferenz. Der Rektor und die vom Lehrkörper bestimmte Abordnung wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Sie genehmigt das Inkrafttreten des Stundenplans. Sie faßt Beschluß über die Schulreiseprojekte. Sie stellt die Termine für die Ferien und die Examen fest, prüft die Schülergesuche um teilweise oder ganze Befreiung vom Schulgeld und empfiehlt eventuell der Unterrichtsdirektion gewisse Bewerbungen um Stipendien zur Berücksichtigung. Sie kann Spezialkommissionen ernennen.

Rektor. Der Rektor wird auf Vorschlag der allgemeinen Kommission durch den Regierungsrat ernannt. Seine Amtsdauer beträgt sechs Jahre und erlischt mit Aufhören seiner Lehrtätig-

keit. Er ist sofort wieder wählbar. Die lokale Kommission bezeichnet den Stellvertreter des Rektors.

Der Rektor überwacht die Ausführung der Beschlüsse der Schulbehörden, der Kommission und der Lehrerkonferenz, ebenso die Beobachtung der Gesetze und Reglemente, des Lehrplanes und des Stundenplanes. Er vertritt die Schule bei den Eltern und den Schulbehörden. Er übt die Schulverwaltung aus.

Seine wichtigsten Befugnisse sind: a) Er beruft die Lehrerkonferenz ein, die er ex officio präsidiert und übermittelt deren Vorschläge der Kommission; b) er führt das Schülerregister; c) er stellt den Stundenplan zusammen und das Programm für die Promotionsfeierlichkeiten und die Schulfeste; d) er überwacht den regelmäßigen Gang des Unterrichtes und macht Schulbesuche; e) er eröffnet das Schuljahr durch eine allgemeine Schülerversammlung, an der er die Bestimmungen des Reglementes zu erläutern und den Schülern die notwendigen Ermahnungen zu erteilen hat; f) er kann von Zeit zu Zeit und zwar in Gegenwart des Lehrkörpers oder einer Lehrerdelegation Zensurversammlungen mit den Schülern abhalten; g) er teilt in öffentlicher Versammlung unmittelbar nach den Maturitätsprüfungen deren Resultate mit; h) er sorgt im Verein mit den Klassenlehrern für den Eingang der Eintritts- und Promotionsgebühren, der Schul- und Bußgelder; i) er trifft die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung eines guten Schulganges nach innen und außen; j) er hat die Kompetenz, den Lehrern für höchstens drei Tage und den Schülern für höchstens 15 Tage Urlaub zu erteilen; k) er sorgt bei Abwesenheit der Lehrer für Stellvertretung; l) er ist mit der allgemeinen Überwachung des Schulgebäudes und des Hilfspersonals beauftragt; m) er sammelt die für die Verwaltung und Geschichte der Schule wichtigen Schriftstücke zur Aufbewahrung.

Der Rektor hat im Hinblick auf seine Verpflichtungen das Anrecht auf eine verkürzte Stundenzahl und zwar darf diese nicht unter 12 und nicht über 18 Wochenstunden betragen.

Lehrerkonferenz. Der Lehrkörper vereinigt sich unter Leitung des Rektors allmonatlich wenigstens ein Mal zur allgemeinen Konferenz. Diese Konferenzen sind für alle Lehrer obligatorisch. Engere Konferenzen können ebenfalls einberufen werden, sobald die Umstände es gebieten, oder wenn Spezialfragen behandelt werden müssen. Der Rektor ist verhalten, die Lehrerkonferenz einzuberufen, wenn wenigstens neun Lehrer es verlangen.

Die Befugnisse der Lehrerkonferenz sind die folgenden: a) Es werden ihr durch den Rektor die Beschlüsse der Aufsichtskommission übermittelt; b) sie diskutiert über Wahl und Anwendung der Methoden, wacht darüber, daß eine gewisse Einheitlichkeit des

Unterrichts gewahrt bleibt bei einem Fache, das für die verschiedenen Schulstufen mehreren Lehrern anvertraut ist und kümmert sich um die moralische Entwicklung der Schüler; c) sie stellt die Betragensnoten fest und unterbreitet die Promotionen der Kommission zur Genehmigung; d) sie regelt die Hausaufgaben; e) sie stellt die schweren Disziplinarfälle fest und macht die nötigen Vorschläge zu ihrer Abwandlung; f) sie spricht ihre Wünsche aus betreffend die Anschaffung der Lehrmittel, die Festsetzung der Ferien, den Schulbeginn, die Schlußexamen, die Aufnahme neuer Schüler, die Schulfeste, die Schulausflüge; g) sie prüft die Gesuche der Schüler zur Erlangung von Stipendien oder um Befreiung vom Schulgeld; h) sie nimmt Kenntnis vom Jahresbericht des Rektors; i) sie ernennt ihre Vertreter für die Sitzungen der Kommission (Reglement der Kantonsschule Pruntrut vom 29. März 1933).

Städtische Anstalten.

Das Gesetz betreffend die Aufhebung der Kantonsschule in Bern vom 27. Mai 1897 stellt die Unterstützungspflicht des Staates für diejenigen Mittelschulen fest, die auf die Universität oder die E. T. H. überleiten, oder in industrieller oder kommerzieller Richtung ausgebaut werden, unter gleichzeitiger Aufhebung der Kantonsschule in Bern. Sämtliche aus Gemeindemitteln errichteten oder unterstützten Schulanstalten der Primar-, Sekundar-, Progymnasial- und Gymnasialstufe sind den Gesetzen über die öffentlichen Primar- und Sekundarschulen unterstellt. Die Wahl der Lehrer und Schulvorsteher an Mittelschulen findet durch die betreffenden Schulkommissionen statt. Vor jeder Wahl ist das Gutachten des Sekundarschulinspektors einzuholen. Die Wahlen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluß des Präsidenten aus fünf bis neun Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die Hälfte und die beitragenden Gemeinden oder Genossenschaften die übrigen Mitglieder wählen. Den Präsidenten wählt die Kommission aus ihrer Mitte.¹⁾

Auf dieser Grundlage bestehen auch die städtischen Gymnasien in Bern, Biel und Burgdorf.

Die Mädchensekundarschule der Stadt Bern gliedert sich in eine Sekundar- und eine Oberabteilung. Die Bestimmungen über Schulkommission, Schulvorstand und Lehrerkonferenzen sind für beide Abteilungen gemeinsam. (Reglement vom 6. Oktober 1915.²⁾

¹⁾ Vergleiche die Bestimmungen aus dem Reglement für die Sekundarschulen vom 21. Dezember 1928 im Archiv 1934, I. Teil, S. 28 ff.

²⁾ Siehe Archiv 1934, I. Teil, S. 38 ff.

Wir beschränken uns in bezug auf die oben erwähnten höhern städtischen Mittelschulen auf eine summarische Umschreibung der Aufsichts- und Verwaltungsverhältnisse der einzelnen Anstalten. Da die kantonale Schulgesetzgebung die allgemeinen Richtlinien gibt, ist der Aufbau dieser Schulen in großen Zügen überall derselbe.

Städtisches Gymnasium Bern.¹⁾

Die Schulkommission besteht aus neun Mitgliedern; fünf ernannt der Regierungsrat, vier der Stadtrat. Amtsdauer sechs Jahre mit Wiederwählbarkeit. Sie bestellt Subkommissionen nach freiem Ermessen. Die Rektoren, sowie eine von der Lehrerkonferenz gewählte Abordnung der Lehrerschaft, bestehend aus je einem Vertreter jeder Abteilung, nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der übrigen Sekretariatsgeschäfte ernannt der Gemeinderat für eine von ihm zu bestimmende Amtsdauer einen Sekretär, der als solcher unmittelbar dem Präsidenten der Schulkommission untersteht. Die wichtigsten Obliegenheiten der Schulkommission sind: a) die Wahl der Rektoren und die Bezeichnung des Oberrektors; b) die Ausschreibung von Lehrstellen, die Anordnung von Schulbesuchen oder die Einladung zu Probelektionen der in der engern Wahl bleibenden Bewerber; die Wahl der Lehrer unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung; c) die Anordnung der Stellvertretung für abwesende Rektoren und Lehrer; die Urlaubserteilung an die Mitglieder des Lehrkörpers; d) die Vorberatung des Schulreglementes zuhanden der städtischen Schuldirektion, der Erlaß von Bestimmungen über die Aufnahmeprüfungen; e) der Besuch der Unterrichtsstunden und Prüfungen.

Jeder der Rektoren bekleidet abwechselungsweise während der Dauer eines Kalenderjahres das Amt eines Oberrektors. Sein Stellvertreter ist der jeweilige Vorgänger im Amte.

Dem Oberrektor liegt die Aufsicht über die Gesamtanstalt ob. Er vertritt sie nach außen und erstattet den Jahresbericht. Ihm steht auch der Vorsitz in der allgemeinen Lehrerversammlung und in der Konferenz der Oberabteilungen zu, sowie der Vollzug oder die Weiterleitung ihrer Beschlüsse. Er sorgt für die Führung der Geschäfte abwesender Rektoren und bildet mit seinen Kollegen die Rektorenkonferenz, die durch ihn zur Behandlung von Geschäften der Gesamtanstalt einberufen wird. Über die Beschlüsse erstattet der Oberrektor der Schulkommission Bericht.

¹⁾ Abteilungen: a) das Progymnasium und anschließend die Literarschule; b) die Realschule; c) die Handelsschule.

Die Rektoren der einzelnen Abteilungen sorgen durch eigene Anordnungen oder durch Anträge an die Schulkommission für den Betrieb ihrer Abteilungen. Zu ihren Verrichtungen gehören insbesondere: a) die Überwachung des Unterrichts, der Vollzug der die Abteilungen betreffenden Beschlüsse der Schulkommission, die Antragstellung an die Schulkommission in allen Abteilungsgeschäften, für welche diese zuständig ist; b) der Vorsitz in den Abteilungs-, Klassen- und Fachkonferenzen und die Vollziehung oder vorgeschriebene Weiterleitung der dort gefaßten Beschlüsse, die ständige Aufsicht über die Amtstätigkeit der Lehrer; c) die Festsetzung der Stundenpläne und Aufsichtstabellen, die Führung der Schülerverzeichnisse und der Zeugniskontrollen, die Erledigung der Dispensationsgesuche und die Führung einer Dispensationskontrolle; d) der Bezug der Eintritts-, Promotions- und Schulgelder; e) der Verkehr mit den Eltern oder ihren Stellvertretern.

Es bestehen folgende Lehrerkonferenzen: a) Die allgemeine Lehrerversammlung aller vier Abteilungen; b) die Konferenz der Oberabteilungen; c) die Abteilungskonferenzen der Lehrer des Progymnasiums, der Literarschule, der Realschule und der Handelsschule; d) die Klassenkonferenzen aller Lehrer der gleichen Klasse; e) die Fachkonferenzen aller Lehrer desselben Faches. Die Teilnahme ist obligatorisch. Zu einem gültigen Beschluß ist in jeder Konferenz die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Zur Führung des Protokolls wählen die allgemeine Lehrerversammlung und die Abteilungskonferenzen aus ihrer Mitte für jedes Schuljahr je einen Schriftführer, der wieder wählbar ist.

Die allgemeine Lehrerversammlung tritt ordentlichlicherweise zusammen auf Anordnung des Oberrektors, außerordentlichlicherweise auf Verlangen der Schulkommission, eines Abteilungsrektors oder eines Fünftels der Lehrerschaft. Sie berät alle auf die Gesamtanstalt sich beziehenden Fragen, die ihr von den Einberufungsinstanzen vorgelegt werden oder die sie selbst zu Traktanden erhebt.

Die Abteilungs-, Klassen- und Fachkonferenzen werden nach Bedürfnis oder auf Verlangen eines Fünftels der in Frage kommenden Lehrer von den Rektoren einberufen, und zwar die Abteilungskonferenzen zur Entscheidung oder Vorberatung wichtiger Abteilungsgeschäfte administrativer, pädagogischer oder disziplinarischer Natur und zur Wahl ihrer Abordnung in die Schulkommission; die Klassenkonferenzen zur Behandlung von Angelegenheiten, die das Interesse der Klassen als solcher betreffen, und die Fachkonferenzen zur Erörterung der Methodik und zur Begutachtung der Lehrmittel. Soweit die Beschlüsse der

Lehrerkonferenzen Anträge an die Schulkommission darstellen, werden sie durch die Mitteilung des Konferenzprotokolls an die Schulkommission geleitet. Zur Behandlung von Beschlüssen der Fachkonferenzen lädt die Kommission in der Regel die Fachlehrer oder eine Abordnung derselben zur Sitzung ein. Im einzelnen geben sich die Konferenzen ihre Geschäftsordnung selbst.

Jeder Lehrer hat für eine von der Abteilungskonferenz zu bestimmende Zeitdauer die Stelle eines Klassenlehrers zu übernehmen.

Städtisches Gymnasium in Biel.¹⁾

Für diese Anstalt besteht ein neues Reglement im Entwurf, dessen Bestimmungen gemäß einer Mitteilung des Rektorates der Schule jedoch kaum eine Änderung erfahren werden, da sie im wesentlichen mit den kantonalen Vorschriften übereinstimmen. Wir begnügen uns daher mit einem Umriß der Aufsichts- und Verwaltungsverhältnisse, ohne auf Einzelheiten einzugehen, und mit der Hervorhebung einiger Besonderheiten.

Bei der Wahl der neungliedrigen *Schulkommission* (fünf Mitglieder vom Regierungsrat, vier vom Stadtrat ernannt) muß die Sprachenzugehörigkeit der Mitglieder angemessen berücksichtigt werden. Der städtische Schuldirektor²⁾ und die Rektoren wohnen von Amtes wegen sämtlichen Verhandlungen der Schulkommission mit beratender Stimme bei; Lehrerabordnung wie beim städtischen Gymnasium in Bern. Der Sekretär wird von der Schulkommission selbst gewählt.

Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule und der mit ihr verbundenen Einrichtungen (Jugendkorps, Schularzt, Schulzahnarzt, Ferienwanderungen und dergleichen). Sie vollzieht die auf die Schule bezüglichen Gesetze und Beschlüsse der zuständigen Behörden, sorgt in Verbindung mit den Rektoren und der Lehrerschaft für den ersprießlichen Betrieb und für das Wohl der Schule, überwacht den Unterricht und die Handhabung der Schulordnung und trifft die nötigen Anordnungen oder beantragt sie bei den zuständigen Behörden und Amtsstellen. Zur Begutachtung und Vorberatung bestimmter Geschäfte kann sie Subkommissionen ernennen.

Für einen Teil der Geschäfte ist der Präsident der Schulkommission zuständig.

Jede der drei Abteilungen ist der Leitung eines eigenen *Rektors* unterstellt. Jeder Rektor ist selbständig und für die

¹⁾ Abteilungen: französisches Progymnasium, deutsche Sekundarabteilung (Progymnasium genannt), Gymnasium (Literar- und Realabteilung).

²⁾ Zentrale Verwaltungsbehörde für sämtliche Schulen der Stadt; es besteht auch eine Zentralschulkommission.

ihm unterstellte Abteilung allein verantwortlich. Abwechslungsweise, je ein Jahr, amtet einer der drei Rektoren als Hausvorsteher. Der Hausvorsteher besorgt im Einverständnis mit den beiden andern Rektoren die Geschäfte der Gesamtanstalt und vertritt diese nach außen. Die Vorbereitung oder Erledigung der die Gesamtanstalt betreffenden Geschäfte geschieht durch die Rektorenkonferenz.

Es bestehen folgende Lehrerkonvente und Lehrerkonferenzen: 1. Die Konvente der einzelnen Abteilungen; 2. die Gesamtkonferenz aller drei Abteilungen; 3. die Klassenkonferenzen; 4. die Fachlehrerkonferenzen. Die Konvente der einzelnen Abteilungen bestehen aus allen Hauptlehrern der Abteilung; die Gesamtkonferenz umfaßt sämtliche Hauptlehrer und Hilfslehrer der Anstalt, die Klassenkonferenz die Lehrer einer bestimmten Klasse, einer Altersstufe oder eines Klassenzuges. Die Verhandlungen der Gesamtkonferenz werden vom Hausvorsteher, diejenigen der Konvente und der übrigen Konferenzen vom zuständigen Rektor geleitet.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, die Funktionen eines Klassenlehrers zu übernehmen.

Städtisches Gymnasium in Burgdorf.¹⁾

Unter einfachern Verhältnissen ähnlicher Aufbau wie bei den beiden andern Schulen. Wir beschränken uns daher auf die wichtigsten Angaben unter besonderer Betonung der Abweichungen gegenüber den beiden andern städtischen Gymnasien.

Von den neun Mitgliedern der Schulkommission werden fünf vom Regierungsrat, zwei vom Einwohnergemeinderat, zwei vom Burgerrat gewählt. Die Schulkommission wählt selbst den Sekretär und den Kassier, welcher das gesamte Rechnungswesen zu besorgen hat, ferner alle Spezialkommissionen und ihre Präsidenten. Der Rektor und ein von der Lehrerkonferenz aus ihrer Mitte gewählter Vertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Obliegenheiten der Kommission entsprechen im ganzen denjenigen der Kommissionen der beiden andern Gymnasien.

Die Spezialkommissionen sind: 1. Die Bibliothekkommission (5 Mitglieder; der Bibliothekar führt Protokoll und Kasse); 2. die Kommission für die ethnographische Sammlung (5 Mitglieder); 3. die Kommission für die Handelsklasse (7—9 Mitglieder); 4. die technische Kommission (5 Mitglieder; Oberaufsicht

¹⁾ Abteilungen: Unteres und oberes Gymnasium. Das obere Gymnasium umfaßt: 1. die humanistische Abteilung; 2. die Realabteilung; 3. die Handelsklasse.

über die Sternwarte und über die Sammlungen der Schule); 5. die Kadettenkommission (9—11 Mitglieder).

Die Kommission für die Handelsklasse hat speziell den Unterricht an der Handelsklasse zu beaufsichtigen und deren Austrittsprüfungen zu leiten. Sie setzt in Verbindung mit den Fachlehrern die Examennoten unter Berücksichtigung der Erfahrungsnoten fest und fertigt die Abgangszeugnisse aus. Ihre Anordnungen unterliegen der Genehmigung der Schulkommission. Der Klassenlehrer der Handelsklasse führt Protokoll und Kasse.

Alle Abteilungen unterstehen einem einzigen Rektor, der die unmittelbare Aufsicht über die Schule, über den gesamten Unterricht, über alle Sammlungen und Einrichtungen und über das Schulgebäude führt, des weitern für die Durchführung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sorgt, die Verfügungen der Oberbehörde vollzieht, den Gang der Schule im Innern leitet und die Anstalt bei den Behörden und nach außen vertritt.

Die Lehrerkonferenz besorgt die regelmäßigen Zensuren, wählt die ständige Vertretung für die Schulkommissionssitzungen, den Aktuar und die Klassenlehrer und berät die die Anstalt betreffenden Angelegenheiten, sowie Schulfragen allgemeiner Natur. Zuhanden der Kommission berät sie folgende Geschäfte vor: a) Aufnahmen, Beförderungen, Rückversetzungen, Maßnahmen gegen fehlbare oder unfleißige Schüler; b) Lehrpläne, Reglemente etc. Die Verhandlungen werden vom Rektor geleitet.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, die Wahl zum Klassenlehrer anzunehmen (Schulreglement vom 16. April 1929).

Kantonale Lehrerbildungsanstalten.

Da das Lehrerinnenseminar der städtischen Sekundarschule in Bern dem Organismus dieser Anstalt eingegliedert ist, kommen für unseren Zusammenhang nur die Aufsichtsverhältnisse an den kantonalen Seminarien in Betracht. Die oberste Leitung, soweit sie nicht Sache des Großen Rates und des Regierungsrates ist, liegt in den Händen der Unterrichtsdirektion, die die Aufsicht über die Lehrerbildungsanstalten durch die beiden von ihr auf 6 Jahre gewählten Seminarkommissionen (für den deutschen und französischen Kantonsteil) ausübt. Diese Kommissionen haben der Unterrichtsdirektion jährlich Bericht zu erstatten. Die Leitung der Anstalten geschieht durch einen Direktor. Wir geben im folgenden den Umriß der speziellen Aufsichtsbehörden für die einzelnen Schulen.

Deutsches Lehrerseminar in Hofwyl und Bern.

Das Reglement vom 27. Februar 1905 ist zurzeit in Revision, sodaß seine Bestimmungen vermutlich nicht mehr lange in Gel-

tung sein dürften.¹⁾ Wir beschränken uns daher auf eine bloße Skizzierung des Gegenwartsstandes.

Die *Seminarkommission* besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar und vier Beisitzern. Den Präsidenten wählt die Direktion des Unterrichtswesens, Vizepräsident und Aktuar werden von der Kommission selbst gewählt. Die Vorsteher der beiden Abteilungen des Seminars wohnen mit beratender Stimme allen Verhandlungen der Kommission bei, mit Ausnahme derjenigen, die ihre eigene Person betreffen.

Jede Abteilung des Seminars, das Unter- und das Oberseminar hat einen *Vorsteher*. Der Vorsteher des Oberseminars ist zugleich der *Direktor* des ganzen Seminars und besorgt als solcher die gemeinsamen Angelegenheiten beider Abteilungen.

Die Lehrer jeder Seminarabteilung bilden eine gesonderte *Lehrerversammlung*. Zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten kann der Seminardirektor gemeinsame Sitzungen beider Lehrerversammlungen anordnen. Der Vorsteher präsidiert von Amtes wegen die Lehrerversammlung der seiner Leitung unterstellten Anstalt. Die gemeinsamen Lehrerversammlungen werden vom Vorsteher des Oberseminars geleitet.

Deutsches Lehrerinnenseminar in Thun.

Der *Seminarkommission* liegen neben der jährlichen Berichterstattung ob: Schulbesuche, Prüfung der monatlichen Rechnung der Lehranstalt und Begutachtung der Geschäfte, die ihr von der Direktion des Unterrichtswesens überwiesen werden.

Der *Direktor*, dem die innere Verwaltung der Lehranstalt und die Aufsicht über den Unterricht obliegt, ist insbesondere beauftragt: mit der Abfassung aller Vorlagen und Eingaben an die Seminarbehörden, mit der Aufstellung der Stundenpläne, mit der Zuteilung der Aufsicht über die einzelnen Klassen an die Lehrer und Lehrerinnen, mit der Aufstellung des Budgets und der Führung der Rechnung etc. Der Seminardirektor ist bis zu 14 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Daneben hat er dem Unterricht in den einzelnen Klassen beizuwohnen. Er ist befugt, alljährlich einige Schulen zu besuchen, um sich vom Stand des Elementarunterrichts ein Bild zu machen.

Die Lehrer und Lehrerinnen des Seminars bilden zusammen die *Lehrerkonferenz*, die sich auf Anordnung und unter Vorsitz des Direktors versammelt. Ihre wichtigsten Obliegenheiten sind: Beratung von Anträgen betreffend die Hausordnung, die Schuldisziplin, die Unterrichtsmethoden, die Aufnahme und Ent-

¹⁾ Mitteilung der Erziehungsdirektion.

lassung von Schülerinnen und von Hospitantinnen, die Promotionen, Festsetzung der Betragensnoten und Ausstellung der Abgangszeugnisse, diverse Beschlußfassungen.

Die Hauptlehrer und Lehrerinnen führen nach Anweisung des Direktors über je eine Klasse die besondere Aufsicht als Klassenlehrer und -lehrerinnen. Je ein Mitglied des Lehrkörpers wird mit der Führung der Bibliothek und mit der Obsorge über den Schulgarten betraut. Den damit Beauftragten werden dafür zwei wöchentliche Unterrichtsstunden angerechnet.

Die finanzielle Verwaltung des Seminars ist Aufgabe des Direktors. Ihm steht ein von der Direktion des Unterrichtswesens gewählter Aufsichtslehrer zur Seite, dem speziell die Überwachung der Gebäude, der Anlagen, sowie des gesamten Mobiliars obliegt. (Reglement vom 23. April 1923.)

Französisches Lehrerseminar in Pruntrut.

Die Bestimmungen über die Seminarkommission für den französischen Kantonsteil stimmen mit denjenigen über die Seminarkommission für den deutschen Kantonsteil überein (siehe Lehrerseminar Hofwyl-Bern).

Die Führung und unmittelbare Aufsicht über die Anstalt stehen dem Direktor zu. Er übt sie teils allein, teils in Verbindung mit dem Lehrerkollegium aus. Für alle rein administrativen Geschäfte setzt er sich in sofortige Verbindung mit der Unterrichtsdirektion, unterbreitet ihr die Berichte und notwendigen Vorschläge und führt deren Beschlüsse und Weisungen aus. In bezug auf die pädagogische Aufsicht unterhält er fortwährende direkte Beziehungen mit der Seminarkommission. Er verfaßt den von der Seminarkommission der Unterrichtsdirektion vorzulegenden Jahresbericht. Alle Beschlüsse und Mitteilungen der Oberbehörden, die das Seminar und sein Lehrpersonal betreffen, sind an den Direktor selbst zu richten.

Der Direktor darf zu nicht mehr als 20 wöchentlichen Unterrichtsstunden verhalten werden. Er hat sich durch Schulbesuche bei der Lehrerschaft über den Gang des Unterrichts zu orientieren. Er hat auch alljährlich einige Primarschulen in verschiedenen Gegenden des Kantons zu besuchen, um sich vom Stand des Elementarunterrichtes ein Bild zu machen.

Die Lehrerversammlung wird von Amtes wegen vom Direktor präsiert. Sie setzt sich aus allen Lehrern der Anstalt zusammen und ernennt selbst ihren Vizepräsidenten und ihren Aktuar für die Dauer von zwei Jahren.

Die ökonomische Verwaltung ist ähnlich geordnet wie diejenige am Lehrerinnenseminar Thun (Reglement vom 31. Dezember 1875, mit Abänderung vom 5. Dezember 1928).

Französisches Lehrerinnenseminar in Delémont.

Für diese Anstalt besteht kein besonderes Reglement. Die Aufsicht und Leitung vollzieht sich auch bei dieser staatlichen Anstalt nach kantonaler Gesetzgebung und in weitgehender Analogie mit den reglementarisch festgestellten Bestimmungen für die übrigen kantonalen Lehranstalten.

Anstalten für die berufliche Ausbildung.

A. Dem Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 unterstellte Anstalten.

Am 8. September 1935 hat das bernische Volk das neue Gesetz über die berufliche Ausbildung angenommen, das den Vollzug des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 regelt. Der Entwurf war in Verbindung mit den Berufsverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ausgearbeitet worden.

Die Behörden im beruflichen Bildungswesen zeigen folgenden Aufbau:

Direktion des Innern.

Oberaufsicht und Leitung.

Kantonales Lehrlingsamt.

Aufsicht und Förderung der Berufslehre.	Aufsicht und Förderung der Berufsschulen.	Einrichtung u. Beaufsichtigung der Lehrabschlußprüfungen.
Lehrlingskommissionen.	Aufsichtskommissionen der Berufsschulen.	Kreisprüfungskommissionen.

Für jede Berufsschule oder selbständige Berufsklasse wird eine Aufsichtskommission von 5—11 Mitgliedern bestellt. Der Regierungsrat ernennt 2—5 Mitglieder als Staatsvertreter. Die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des Reglementes gewählt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie die Schulortsgemeinden sollen angemessen vertreten sein. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Vertretung der Lehrerschaft wird von der Aufsichtskommission mit beratender Stimme beigezogen. Die Aufsichtskommission erfüllt ihre Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit den Lehrlings- und Prüfungskommissionen und mit den Berufsverbänden.

An größeren Berufsschulen sind auf Vorschlag der beteiligten Berufsverbände Fachausschüsse einzusetzen. Diese haben die Aufsichtskommission bei der Unterrichtsgestaltung, der Anschaffung von Lehrmitteln, sowie bei der Bestellung von Lehrkräften zu beraten.

1. Kantonale Anstalten.

Kantonales Gewerbemuseum in Bern.

Das Dekret vom 22. November 1920 unterstellt das kantonale Gewerbemuseum einer Aufsichtskommission von 11 Mitgliedern. Der Präsident und fünf Mitglieder werden vom Regierungsrat, drei Mitglieder vom Gemeinderat, ein Mitglied vom Burgerrat der Stadt Bern und ein Mitglied vom Gemeinderat Brienz gewählt.¹⁾ Diese Befugnis steht dem Burgerrat der Stadt Bern nur so lange zu, als die Burgergemeinde die Anstalt im ungefähren Rahmen ihrer bisherigen Leistungen subventioniert.

Unter dieser Kommission stehen der Direktor, dem die Leitung der Anstalt obliegt, der Bibliothekar, die Lehrer und die Angestellten. Beamte, Lehrer und Angestellte werden vom Regierungsrat gewählt.

Die Obliegenheiten der Kommission, der Beamten und Angestellten werden durch ein Reglement des Regierungsrates bestimmt.

Kantonale Techniken in Biel und Burgdorf.

Die Reglemente dieser Schulen sind zurzeit in Revision. Wir beschränken uns daher auf die Mitteilung der Bestimmungen des Organisationsdekretes vom 15. November 1934.

Die Aufsichtskommission beider Anstalten besteht aus je neun Mitgliedern. Der Präsident und fünf Mitglieder werden vom Regierungsrat, die drei übrigen Mitglieder vom Gemeinderat des Schulortes gewählt; Amtsdauer vier Jahre.

Die unmittelbare Leitung jedes Technikums besorgt ein Direktor, der vom Regierungsrat gewählt wird. Grundsätzlich ist der Direktor zur Übernahme einer beschränkten Zahl von Unterrichtsstunden verpflichtet. Auf Antrag der Aufsichtskommission kann er jedoch durch die Direktion des Innern von der Erteilung von Unterrichtsstunden vorübergehend befreit werden. Dem Direktor wird das nötige Hilfspersonal beigegeben.

Wahlbehörde für die im Hauptamt tätigen Lehrer ist der Regierungsrat. Die Aufsichtskommission kann mit Genehmigung der Direktion des Innern Hilfslehrer anstellen.

Handelsschule der Kantonsschule Pruntrut.

Siehe höhere Mittelschulen.

¹⁾ Neuordnung der Aufsichtsverhältnisse infolge Angliederung der Schnitzlerschule Brienz an das kantonale Gewerbemuseum gemäß Beschluß des Großen Rates vom 14. September 1927.

2. Berufsschulen.

Die Aufgaben der unter das Bundesgesetz fallenden Bildungsanstalten sind:

Die Fachschulen (gewerbliche und industrielle Fachschulen, Handelsschulen) bereiten die Lehrlinge in theoretischen und praktischen Kursen auf den Beruf vor oder vermitteln eine Berufslehre.

Die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, sowie die selbständigen Berufsklassen vermitteln in Ergänzung der Berufslehre den Lehrlingen die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Träger der Berufsschulen sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder Berufsverbände. Die Organisation richtet sich nach den allgemeinen kantonalen Vorschriften und ist im einzelnen in den bezüglichen Schulreglementen näher umschrieben.

- a) Fachschulen: ¹⁾ Lehrwerkstätten der Stadt Bern, ²⁾
Frauenarbeitsschule Bern,
Uhrmacher- und Mechanikerschule
St. Immer,
Uhrmacherschule Pruntrut,
Handelsschule Biel,
Handelsschule Delsberg,
Handelsschule Neuenstadt.

b) Gewerbeschulen und kaufmännische Schulen finden sich im ganzen Kanton. Wir verzichten daher auf die Aufzählung der einzelnen Schulen.

3. Besondere Verhältnisse der Stadt Bern.

An der Spitze des Schulwesens der Gemeinde steht der städtische Schuldirektor.

Zur Vorbereitung und Begutachtung der gemeinsamen Schulangelegenheiten, die im Interesse der Gesamtbevölkerung einheitlich geordnet werden müssen, ist der Schuldirektion die Zentralschulkommission beigegeben. Sie besteht: a) aus je einem Vertreter der städtischen Primar- und Mittelschulkommissionen, der Gewerbeschulkommission, der Kommission der Lehrwerkstätten und der Kommission der Zeichenklassen der städtischen Primarschulen; b) aus neun weiteren Mitgliedern, die nicht städtischen Schulkommissionen angehören. Der städtische Schuldirektor ist Präsident von Amtes wegen. Die Lehrerschaft kann durch eine

¹⁾ Für Handelsabteilungen der Gymnasien und Töchterhandelsschule Bern siehe Abschnitt Höhere Mittelschulen.

²⁾ Siehe Abschnitt: Besondere Verhältnisse der Stadt Bern.

Abordnung von 3—5 Mitgliedern mit beratender Stimme mitwirken.

Zu den öffentlichen Schulen der Stadt Bern gehören neben den städtischen Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen die Gewerbeschule und die Lehrwerkstätten. Da wir über die Aufsichtsverhältnisse am städtischen Gymnasium und der Mädchenschule bereits das Nötige mitgeteilt haben,¹⁾ seien noch die wichtigsten Angaben nachgetragen über die städtischen beruflichen Anstalten, die dem Bundesgesetz unterstellt sind.²⁾

Gewerbeschule der Stadt Bern.

Die Anstalt ist eine gewerbliche Berufsschule. Die Schulkommission besteht aus 11 Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt drei, der Stadtrat sieben und die Burgergemeinde einen Vertreter. Als Sekretär mit beratender Stimme amtiert der Sekretär der Gewerbeschule. Die Schulkommission wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen. Der Direktor nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil, ebenso je ein Vertreter der haupt- und nebenamtlichen Lehrer. Die Schulkommission kann für bestimmte Geschäfte Experten und Fachausschüsse beiziehen.

Die Schulkommission hat namentlich folgende Aufgaben: a) Beratung und Genehmigung der Unterrichtspläne und Stundenpläne; b) Beschlußfassung über die an der Gewerbeschule durchzuführenden Kurse und über allfällige Erweiterung des Aufgabenkreises der Anstalt; c) Durchführung der Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde über das berufliche Bildungswesen (der Verkehr mit den staatlichen und städtischen Behörden erfolgt durch Vermittlung der Schuldirektion); d) Einreichung von Vorschlägen an die Schuldirektion zuhanden des Gemeinderates für die Wahl des Direktors, des Sekretärs, der hauptamtlichen Lehrer, der Lehrer mit vermindelter Stundenzahl, sowie des administrativen Personals; e) Wahl der nebenamtlichen Lehrer; f) Aufsicht über den Unterricht und die Schulordnung; g) Vorberatung des Budgets; h) Genehmigung des Jahresberichtes. Die Mitglieder der Schulkommission haben nach einem Plane regelmäßig Schulbesuch zu machen und über ihre Beobachtungen und Erfahrungen der Kommission Bericht zu erstatten.

Das Schulbureau besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Schulkommission, sowie aus dem Direktor und dem Sekretär. Es hat die Geschäfte für die Sitzungen der Schulkommission vorzubereiten und erledigt dringende Geschäfte unter nachträglicher Genehmigung durch die Schulkommission.

¹⁾ Siehe Seite 27 ff.

²⁾ Siehe überdies Abschnitt über die Berufsschulen, Seite 37.

Zur Behandlung von Schulfragen für einzelne Berufe werden von der Schulkommission nach Vorschlag der Berufsverbände paritätische Fachausschüsse von zwei bis vier Mitgliedern eingesetzt. Die Schulkommission ordnet nach Möglichkeit einen Vertreter in jeden Fachausschuß ab und kann ihm den Vorsitz übertragen. Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben: a) Besuch des Unterrichts zur Einsichtnahme in den Schulbetrieb; b) Beratung der Gewerbeschule bei der fachlichen Gestaltung des Unterrichts; c) Beratung der Schulleitung bei der Einrichtung von Werkräumen und bei der Anschaffung von Material und Werkzeug; d) Vorschläge für die Wahl von Fachlehrern; e) Aufklärung der Berufsangehörigen über Aufgaben und Leistungen der Gewerbeschule.

Der Direktor wird vom Gemeinderat gewählt. Er führt die unmittelbare Aufsicht über die Schule, vollzieht die Beschlüsse der Schulkommission und der Aufsichtsbehörden und sorgt für die Durchführung von Schulordnung, Unterrichtsplan und Stundenplan. Er vermittelt den Verkehr zwischen Lehrerschaft, Schülern und Schulkommission.

Auch der Sekretär wird durch den Gemeinderat gewählt. Er teilt sich mit dem Rektor in die Aufsicht über den Unterricht, führt die Protokolle der Schulkommission, besorgt die Korrespondenz und in Verbindung mit der städtischen Schuldirektion das Rechnungswesen der Schule und führt das Schülerverzeichnis. Die Bureauarbeiten besorgt das erforderliche Kanzleipersonal.

Die Hauptlehrer und die Lehrer mit verminderter Stundenzahl werden auf Vorschlag der Schulkommission vom Gemeinderat gewählt, die nebenamtlichen Lehrer auf Vorschlag des Direktors von der Schulkommission. Die Lehrerschaft wird insgesamt oder nach Unterrichtsfächern zu Lehrerkonferenzen einberufen, um wichtige Schulfragen zu behandeln. Die Lehrer sind verpflichtet, den Konferenzen beizuwohnen. (Reglement vom 19. Mai 1933.)

Lehrwerkstätten der Stadt Bern.

Die Lehrwerkstätten sind eine Fachschule. Ihre Aufsichtsorgane sind:

a) die Lehrwerkstättenkommission. Sie besteht aus 15 Mitgliedern. Der Regierungsrat wählt fünf Mitglieder, die übrigen werden vom Stadtrat gewählt. Ihre Aufgaben entsprechen denjenigen der Gewerbeschulkommission.

b) Das Schulbureau. Gleiche Zusammensetzung und Befugnisse wie das Bureau der Gewerbeschule.

c) Der Direktor, vom Gemeinderat gewählt, ist der verantwortliche Leiter der Schule. Er vollzieht die Beschlüsse der Lehr-

werkstättenkommission und trifft alle Maßnahmen zur Durchführung des Unterrichtsplanes und zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes. Er führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Abteilungsvorsteher, Fachlehrer, Lehrmeister, Lehrer und des administrativen Personals, über den Verkehr mit Auftraggebern und Lieferanten, über die Ausführung der Aufträge und Eigenfabrikate, über den Einkauf von Rohmaterial und den Verkauf von fertigen Gegenständen. Er führt die Aufsicht über Gebäulichkeiten, Einrichtungen, Lehrmittel und Vorräte. Er vermittelt den Verkehr zwischen den Abteilungen, zwischen Lehrerschaft, Schülern und Lehrwerkstättenkommission und fördert die Arbeit der Schule durch enge Zusammenarbeit mit allen interessierten Kreisen: Berufsverbänden, Lehrlingskommissionen, Berufsberatungsstellen etc. Sein besonderer Aufgabenkreis umfaßt die organisatorische, administrative und kaufmännische Leitung der Anstalt.

d) **Abteilungsvorsteher, Fachlehrer und Lehrmeister.** Ihre Wahl erfolgt durch den Gemeinderat, die Ernennung der nebenamtlichen Lehrer auf Vorschlag des Direktors durch die Lehrwerkstättenkommission.

Die Abteilungsvorsteher sind dem Direktor unterstellt. Sie sind verantwortlich für die richtige Durchführung des Unterrichtsplanes ihrer Abteilung und für die fachgemäße Ausführung der übernommenen Aufträge und Eigenfabrikate. Sie überweisen den Fachlehrern und Lehrmeistern ihre Arbeit und beaufsichtigen die Arbeiten in der Werkstatt.

Die Fachlehrer sind dem Direktor und dem Abteilungsvorsteher ihrer Abteilung unterstellt. Sie sind verantwortlich für die richtige Durchführung des für die Fachschule aufgestellten Unterrichtsplanes.

Die Lehrmeister sind dem Direktor und den Abteilungsvorstehern unterstellt. Sie sind verantwortlich für die Durchführung der Unterrichtspläne und Lehrgänge, für die technisch fachgemäße Ausführung der Werkstattarbeit, sowie für die Instandhaltung der ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Lehrmittel.

Die Lehrerschaft wird jährlich mindestens einmal vom Direktor zur **Lehrerkonferenz** einberufen. Die Teilnahme ist für die Lehrer obligatorisch. (Reglement.)

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Der Staat unterhält ein ganzes Netz von landwirtschaftlichen Bildungsanstalten:

1. Die kantonale landwirtschaftliche Schule Rütli-Zollikofen;
2. „ „ Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Schwand bei Münsingen;

3. Die kantonale Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Waldhof-Langenthal;
4. „ „ landwirtschaftliche Schule für den Jura in Courtemelon-Delémont;
5. „ „ Alpwirtschafts- und Haushaltungsschule in Brienzi;
6. „ „ Molkereischule Rütli-Zollikofen;
7. „ „ Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau in Oeschberg-Koppigen.

Die Oberaufsichtsbehörde über diese Anstalten ist die Landwirtschaftsdirektion. Ihr ist eine vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählte Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen beigegeben.

Die Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen setzt sich zusammen aus den Aufsichtskommissionen der einzelnen Fachschulen. Der Regierungsrat wählt für jede Fachschule eine Aufsichtskommission von 3—5 Mitgliedern. Bei Fachschulen mit Filialen kann der Regierungsrat die Aufsichtskommission auf je sieben Mitglieder verstärken. Für die Schulen, welche hauswirtschaftliche Kurse für Frauen und Töchter abhalten, ist außerdem ein Fachausschuß von zwei bis drei weiblichen Mitgliedern zu bestellen. Diese Mitglieder haben in der Aufsichtskommission der betreffenden Fachschule Sitz und Stimme in bezug auf die hauswirtschaftlichen Lehrgegenstände. An den Sitzungen der Gesamtkommission nehmen sie nicht teil.

Der Direktor der Landwirtschaft ist von Amtes wegen Präsident der Gesamtkommission. Der Sekretär wird von ihm ernannt. Der Vizepräsident der Gesamtkommission, sowie die Präsidenten der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Stellvertreter der Präsidenten in den Aufsichtskommissionen können von letztern selbst gewählt werden. Als Sekretäre der Aufsichtskommissionen funktionieren in der Regel die Direktoren der Fachschulen, doch kann auch ein Mitglied gewählt werden. An den Sitzungen der Gesamtkommission, sowie an den Sitzungen der entsprechenden Aufsichtskommission nehmen die Direktoren der Fachschulen mit beratender Stimme teil.

Die Gesamtkommission versammelt sich jährlich wenigstens einmal. Sie kann außerdem so oft als notwendig vom Präsidenten einberufen werden. Die Gesamtkommission stellt unverbindliche Anträge an die Landwirtschaftsdirektion betreffend: a) die Wahl der Direktoren der Fachschulen; b) die Festsetzung der Besoldungen und die Umschreibung der besondern Verpflichtungen der Lehrkräfte; c) die Voranschläge der Fachschulen; d) die Jahresberichte der Fachschulen; e) die Aufstellung der allgemeinen Lehrpläne, der Ar-

beits- und Versuchsprogramme, sowie die Einrichtung von Instituten und Spezialabteilungen an den Fachschulen; f) das gegenseitige Verhältnis der Fachschulen unter sich, Austausch von Lehrkräften, Ausgleich der Frequenz. Die Gesamtkommission begutachtet auch alle andern Geschäfte, die ihr von der Landwirtschaftsdirektion zu diesem Zwecke überwiesen werden.

Die Aufsichtskommission jeder Fachschule versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten so oft als notwendig. Zu den Sitzungen ist auch die Direktion der Landwirtschaft einzuladen. Insbesondere steht der Aufsichtskommission die Anordnung und Durchführung der Aufnahme- und Schlußprüfung ihrer Fachschule zu. Sie entscheidet über die Anträge der Lehrerkonferenz betreffend die Erteilung von Austrittszeugnissen und unterstützt den Direktor in der Ausübung der Disziplinargewalt. Die Aufsichtskommission jeder Fachschule stellt selbständige Anträge an die Landwirtschaftsdirektion betreffend a) die Anstellung von Lehrern; b) die Anstellung von Werkführern und von Bureau-personal; c) bauliche Veränderungen, Inventarisierung, Abschluß von Kauf- und Lieferungsverträgen; d) Aufnahme von Schülern; e) Aufstellung der Haus- und Schülerordnung und des Stundenplanes.

Die Leitung jeder einzelnen Lehranstalt geschieht durch den Direktor, der wie die Haupt- und Hilfslehrer vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird. Dem Direktor stehen namentlich folgende Geschäfte zu: a) Antrag an die Landwirtschaftsdirektion betreffend Ausschreibung der Kurse, Entgegennahme der Anmeldungen und Erledigung der damit verbundenen Korrespondenz; b) Anordnung der Schluß- und Aufnahmeprüfungen in Verbindung mit der Aufsichtskommission; c) Aufstellung der Stundenpläne; d) Ausarbeitung und Handhabung der Haus- und Schülerordnung; e) Erteilung des ihm zugewiesenen Unterrichtes und Überwachung des Unterrichtes der übrigen Lehrer; f) Aufstellung des Voranschlages der Anstalt zuhanden der Aufsichtsbehörden, Leitung und Besorgung des gesamten Rechnungswesens und der Buchhaltung, Führung der allgemeinen Korrespondenz; g) Besorgung der aus dem Anstaltsbetrieb sich ergebenden kaufmännischen Operationen, Abfassung und Vorlegung des Jahresberichtes. Bei den Wahlen der Lehrer und Angestellten steht ihm das Recht des unverbindlichen Vorschlages zu.

Der Direktor und die Hauptlehrer bilden die Lehrerkonferenz. Der Direktor führt den Vorsitz. Er kann zu den Konferenzen auch die Werkführer und die Lehrer für Spezialfächer einladen.

Die Lehrerkonferenzen finden monatlich wenigstens einmal statt zur Berichterstattung über das Verhalten der Schüler und

den Gang des Unterrichtes, sowie zur Entgegennahme und Anbringung von Wünschen und Anregungen betreffend die Gestaltung des Unterrichtes und die Ausführung von Versuchen. Die Lehrerkonferenz setzt die Betragsnote für die Schüler fest und stellt Anträge an die Aufsichtskommission betreffend die Erteilung der Austrittszeugnisse.

Universität des Kantons Bern.

Die Unterrichtsdirektion hat die obere Aufsicht und Leitung der Hochschule. Sie läßt sich von den untern Behörden Bericht erstatten, korrespondiert mit ihnen, und erteilt ihnen die nötigen Aufträge und Weisungen. Die Unterrichtsdirektion erläßt mit Genehmigung des Regierungsrates die erforderlichen Reglemente für die Hochschule und wacht über ihre Vollziehung.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren und diejenigen Dozenten, welche ein Honorar beziehen, bilden den akademischen Senat, welcher unmittelbar unter der Unterrichtsdirektion steht. Der akademische Senat wählt im Sommersemester auf ein Jahr aus der Zahl der akademischen Professoren durch geheimes absolutes Stimmenmehr seinen Präsidenten, welcher zugleich Rektor der Hochschule ist und vom Regierungsrat bestätigt wird. Der Rektor ist nach Verfluß seiner Amtsdauer nicht sogleich wieder wählbar. Kein ordentlicher Professor kann ohne Bewilligung der Unterrichtsdirektion die Wahl zum Rektorat ausschlagen. Der akademische Senat ist die vorberatende Behörde für alle allgemeinen Verfügungen im Hinblick auf die Hochschule und besitzt auch das Recht, unaufgefordert seine Anträge der Unterrichtsdirektion vorzulegen. Die Doktordiplome werden vom akademischen Senat ausgestellt.

Der Rektor hat im allgemeinen die Reglemente der Hochschule, im besondern die einzelnen Aufträge der Unterrichtsdirektion zu vollziehen. Er führt die Aufsicht über die Studierenden und legt mit Beiziehung der Dekane der vier Fakultäten und mit Vorbehalt des Rekurses an die Unterrichtsdirektion allfällige Streitigkeiten bei.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren teilen sich in die Fakultäten: 1. die theologische Fakultät, 2. die juristische Fakultät, 3. die medizinische Fakultät, 4. die philosophischen Fakultäten I und II. Den Vorsitz in jeder Fakultät führt ein Dekan.

Jede Fakultät hat die Pflicht, über die möglichste Förderung der Wissenschaft zu wachen. Im besondern liegt den Fakultäten ob: 1. Vorberatung über die Anordnung der Vorlesungen in ihrer Abteilung und Entwerfung eines Lektionsplanes, welcher der Genehmigung der Unterrichtsdirektion zu unterlegen ist; 2. Beauf-

sichtigung und Unterhaltung der ihr anvertrauten Subsidiäranstalten; 3. Beaufsichtigung der Studierenden; 4. Die Erteilung des Doktorgrades, auf welche das Diplom vom akademischen Senate ausgestellt wird. Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren haben in denjenigen Fakultäten Sitz und Stimme, in deren Kreis die von ihnen vorgetragenen Wissenschaften fallen. Diejenigen Dozenten, welche ein Honorar beziehen, sollen in denjenigen Fakultäten, in deren Kreis die von ihnen vorgetragenen Wissenschaften fallen, mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Fakultäten korrespondieren in allem, was die Förderung der Wissenschaft betrifft, unmittelbar mit der Unterrichtsdirektion, im übrigen aber mit dem Rektor.

Kanton Luzern.

Gesetzliche Grundlagen: Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910. — Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 13. Oktober 1910 betreffend die Kantonsschule Luzern vom 9. Dezember 1912. — Reglement für das Lehrerseminar Hitzkirch und das damit verbundene Konvikt vom 16. Juni 1933. — Lehrlingsgesetz vom 26. November 1928. — Vollzug des § 23 des Lehrlingsgesetzes vom 26. November 1928 (Obligatorische gewerbliche Fortbildungsschulen) vom 4. März 1929. — Reglement für die Kunstgewerbeschule in Luzern vom 22. April 1922. — Organisation der Verwaltungsabteilung des Schulwesens der Einwohnergemeinde Luzern vom 14. Dezember 1918.

Die Aufsicht und Leitung des gesamten Unterrichtswesens untersteht der Oberaufsicht des Regierungsrates und des Erziehungsrates, dessen Präsident, der Vorsteher des Erziehungsdepartementes, die Vollziehung der Beschlüsse des Erziehungsrates überwacht.¹⁾ Die landwirtschaftlichen Schulen sind dem Staatswirtschaftsdepartement unterstellt.

Höhere Lehranstalten.

Sie umfassen a) die Kantonsschule mit einer humanistischen (Gymnasium und Lyzeum) und einer realistischen Abteilung (untere und obere Realschule, mit Einschluß der höhern Handelsschule und der Verkehrs- und Verwaltungsschule); b) die kantonale theologische Fakultät.

Kantonsschule Luzern.

Aufsichtskommission: Der Erziehungsrat²⁾ bestellt auf die Dauer von vier Jahren eine Aufsichtskommission von sieben Mitgliedern, welche der Kantonsschule nicht als Lehrer angehören dürfen. Für die Handelsschule, den Musik- und Turnunterricht, sowie für das naturhistorische Museum bestehen spe-

¹⁾ Siehe Einleitende Arbeit, Band 1934, I. Teil, Seite 43 f.

²⁾ Über dessen Befugnisse siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 43 f.